

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:

402.0.39.34

Verkündet am 3. Juli 1934
gez. Fleischer, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Im Namen des Deutschen Volkes!

In Sachen

der Firma **B o r u s s i a** Aktiengesellschaft
für Brauereibeteiligungen, vertreten durch ihren
Vorstand Rechtsanwalt a. D. Walter Menke und Kaufmann
Radolf Nacher, zu Berlin W 35, Kurfürstenstr. 56,
Klägerin,
Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Klostermann in
Berlin W 8, Friedrichstrasse 59/60, und Rechtsanwalt
Friedländer in Berlin NW 87, Händelstrasse 3,

g e g e n

die Firma **E n g e l h a r d t** -Brauerei Aktiengesellschaft
zu Berlin W 62, Kurfürstenstr. 131, vertreten
I. durch den Vorstand :

- a) Dr. Gerhard Danziger, Berlin-Lankwitz, Waldmannstr. 21
- b) Dir. Richard Köster, Berlin-Malensee, Kurfürstendamm 136
- c) Dr. Rudolf Luedtke, Berlin-Schöneberg, Fritz Reuterstr. 5
- d) Dir. Heinrich Bouslar, Berlin-Steglitz, Vionvällestr. 3
- e) Dir. Heinz Mattein, Berlin-Charlottenburg 5, Sophie Char-
lottestrasse 92
- f) Dir. Georg Nass, Berlin-Wilmersdorf, Trautensaust. 20
- g) Dr. Lothar Schütt, Berlin-Schöneberg, Pelzigerstr. 21

II. durch den Aufsichtsrat :

- a) Vorsitzenden Dr. Joseph Koeth, Berlin W 30, Prinzregentenstr 3
- b) stellv. Vorsitzend. Werner von Alvensleben, Berlin W 35,
Magdeburgerstr. 33
- c) Direktor Dr. Hilar Giebel, Berlin W 10, Graf Spee strasse 9
Pension Tiergarten
- d) Bankdirektor Alfred Hölling, Berlin-Charlottenburg,
Ludowigsallee 26
- e) Bankdirektor Dr. Karl Hölzer, Prag I, Prikopy 37
- f) Oberstleutnant a. D. Karl August von Laffert, Berlin-Wilmers-
dorf, Achenbachstr. 5 bei von Schröder
- g) Obermagistratsrat Ludwig Steeg, Berlin-Schöneberg, Rubenstr.
13
- h) Geh. Oberfinanzrat a. D. Paul Thieme, Berlin-Wannsee, Stölp-
chenweg 1-a
- i) Haupttritterschaftsdirektor Dr. Friedrich v. Winterfeld,
Berlin W 8, Wilhelmplatz 7
- k)

- k) Brauereinspektor Thomas Lubiewski, Berlin-Pankow,
Neumannstrasse 4
l) Schmiedemeister Wilhelm Gaab, Berlin-Wittenau, Kolonie
Neue Zeit, Strasse 159 Nr. 6.

Beklagte .

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Breiding in Berlin
SW 11, Kleinbeerenstrasse 7,

wegen Anfechtung gemäss §§ 271, 272 HGB.

(Streitwert : 4 000 000,- RM)

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts in
Berlin
auf die mündliche Verhandlung vom 3. Juli 1934
unter Mitwirkung des Landgerichtsdirektors Kersting sowie
der Handelsgerichtsräte Dr. Elsner und Forstreuter
für Recht erkannt :

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten
vom 28. Februar 1934 (Protokoll des Notars Dr.
Georg Eschstruth Nr. 14/34 seines Registers) zu
Punkt 1, 2a bis d und zu Punkt 3 der Tagesordnung
werden für nichtig erklärt.

2. Im übrigen (Beschluss zu 2 e) wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu
1/4, die Beklagte zu 3/4.

4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von
10'000,- RM. vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d .

Die Klägerin ist Aktionärin der Beklagten; sie besitzt
Aktien der Beklagten, deren Aktienkapital 12,1 Millionen
RM. beträgt, im Kurswert von etwa 2,8 Millionen RM.

Am 28. Februar 1934 fand eine ordentliche Generalver-
sammlung der Beklagten statt, bei welcher die Klägerin,
vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Klostermann, mit einem
Aktienanteil im Nennwert von 1 549 300,- RM Kurswert etwa
1,2 Millionen RM, teilnahm. Auf der Tagesordnung der Gene-
ralversammlung standen u.a. folgende Punkte :

1. Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz
und Gewinn- und Verlustrechnung per 30. September
1933.

2.) Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.

3.) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.

Bei der Verhandlung zu Punkt 1 der Tagesordnung beanstandete der Vertreter der Klägerin verschiedene Ansätze der Bilanz; die einzelnen Beanstandungen würden in den Anlagen 2 bis 6 zum Verhandlungsprotokoll (Nr. 14 des Not. Reg. für 1934 des Notars Eschstruth - Ausfertigung befindet sich Bl. 12 ff. d. A.) niedergelegt.

Das Vorstandsmitglied der Beklagten Herr Köster nahm zu den Bemängelungen Stellung, worauf der Vertreter der Klägerin erklärte, sich mit diesen Aufklärungen nicht zufrieden geben zu können, und beantragte, die Verhandlungen über die Genehmigung der vorgelegten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung gemäss § 264 HGB. zu vertagen.

Nachdem dieser Antrag mit 56.362 gegen 51.037 Stimmen abgelehnt worden war, wiederholte Rechtsanwalt Klostermann diesen nochmals mit dem Hinweis darauf, dass er eine Minderheit der Aktionäre vertrete, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichten, und unter Bezugnahme auf die einzelnen in den Protokollanlagen 2 bis 6 enthaltenen Bemängelungen. Auf Antrag des Rechtsanwalts Breiding wurde jedoch mit 57.359 gegen 50.404 Stimmen über den Antrag des Vertreters der Klägerin zur Tagesordnung übergegangen und die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung per 30. September 1933 gemäss Punkt 1 der Tagesordnung genehmigt, ferner wurde gemäss Punkt 2 der Tagesordnung - in 5 Einzelbeschlüssen 2 a-e - den Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern Entlastung erteilt, dem früheren Vorstandsmitglied

standsmitglied Herrn Jgnaz Nacher mit Rücksicht auf die von der Verwaltung bereits beschlossene und im Geschäftsbericht teilweise erwähnte Regressnahme gegen ihn die Entlastung verweigert und gemäss Punkt 3 der Tagesordnung die Verteilung des Reingewinns in der Weise beschlossen, dass 12 000,-RM an den Wohlfahrtsfonds, 3 000,-RM an den Jgnaz Nacher-Fonds zuzuweisen und die verbleibenden 548 378,46 RM. auf das neue Jahr vorzutragen seien. Gegen sämtliche vorstehenden Beschlüsse erklärte Rechtsanwalt Klostermann Widerspruch zu Protokoll.

Mit der rechtzeitig innerhalb Monatsfrist erhobenen Klage ficht die Klägerin diese Beschlüsse an und hat demgemäss beantragt,

1. die Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 28. Februar 1934 (Protokoll des Notars Dr. Georg Eschstruth Nr. 14/34 seines Registers) zu Punkt 1, 2a - e, und zu Punkt 3 der Tagesordnung für nichtig zu erklären.
2. der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Sie ist der Ansicht, dass durch die Beschlussfassung über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung unter Übergehung des Antrags ihres Vertreters die zwingende Vorschrift des § 264 HGB. verletzt worden sei. Die daraus folgende Nichtigkeit des betreffenden Beschlusses ziehe ohne weiteres die Nichtigkeit der Entlastungsbeschlüsse sowie des Beschlusses über die Verwendung des Reingewinns nach sich, denn ohne Genehmigung der Bilanz könne weder dem Vorstand und dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt, noch ein Beschluss über die Verwendung des Reingewinns gefasst werden.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ver-
stosse ferner gegen die Vorschriften der §§ 260 b, 261 und
39 ff. HGB., denn es seien in diesen Abschreibungen vorgenom-
men worden, die aus der Gewinn- und Verlustrechnung nicht
ersichtlich seien, und damit sei der in der Bilanz ausge-
wiesene Gewinn unzutreffend.

Schliesslich sei auch noch die Vorschrift des § 258
HGB. verletzt worden, weil das Verzeichnis der in der Ge-
neralversammlung erschienenen und vertretenen Aktionäre
verschiedene Unrichtigkeiten und Unvollkommenheiten ent-
halte; auch das habe die Nichtigkeit der Beschlüsse, gegen
die Widerspruch zu Protokoll erklärt wurde, zur Folge.

Die Beklagte hat um Klageabweisung evtl. um Vollstrek-
kungsnachlass, sowie Anordnung von Sicherheitsleistung
gemäss § 272 Abs. 3 HGB. gebeten.

Zur Begründung trägt sie vor :

Auf § 264 HGB. könne die Klage nicht gestützt werden,
denn diese Vorschrift habe nur den Zweck, der Aufklärung
der Aktionäre über die beanstandeten Bilanzansätze zu
dienen. Diesen Zweck habe die Klägerin jedoch garnicht ver-
folgen können, da sie durch ihr Vorstandsmitglied Macher,
der ehemals zum Vorstand der Beklagten gehört habe, über
alle Vorgänge in der Bilanz genau informiert gewesen sei;
ausserdem habe der Vorstand auf die, noch dazu auf irigen
Voraussetzungen und Unterlagen beruhenden Beanstandungen
hinreichende Aufklärung gegeben. Die Klägerin bzw. der
hinter ihr stehende frühere Generalsdirektor Macher der
Beklagten, habe vielmehr damit nur einen Druck auf die Ge-
sellschaft ausüben wollen, um sie zu ihm mitzlichen Zu-
geständnissen im Vergleichswege zu veranlassen und um zu
verhindern, dass die ihn belastenden Vorgänge zur Sprache
gebracht

gebracht würden. Sein Verhalten falle nicht nur unter den Begriff der Schikane, sondern verstosse vor allem gegen die Grundidee des nationalsozialistischen Staates, wonach der Nutzen der Gemeinschaft, hier der Nutzen der gesamten Gesellschaft, über den Nutzen für den Einzelnen zu stellen sei, und verstosse damit unmittelbar gegen das Gesetz, das mithin nicht mehr im Sinne des klägerischen Verlangens ausgelegt werden dürfe.

Weiter habe sich die Beklagte aber auch keinen Verstoß gegen die §§ 260 b, 261, 39 ff. HGB. zuschulden kommen lassen. Wenn sie überhaupt irgendwelche Abschreibungen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht erwähnt haben sollte, so sei sie hierzu auf Grund der Generalklausel des § 260 a Abs. 4 HGB. berechtigt gewesen, denn es wäre den Interessen der Beklagten zuwidergelaufen, wenn der Öffentlichkeit bekannt geworden wäre, in welchem Umfange sie Abschreibungen bei ihren Wirtedarlehen vorgenommen hätte. Das hätte sowohl zu einer Demoralisierung ihrer Wirteschuldner geführt, als auch der Konkurrenz unerwünschte Einblicke in ihre Geschäftsführung gestattet.

Im übrigen blieben selbst, wenn der Beschluss über die Genehmigung der Bilanz sich als nichtig erweisen wollte, jedenfalls die anderen Beschlüsse davon unberührt. Nur dann könnten diese von der Nichtigkeit mitgriffen werden, wenn die bemängelten Bilanzansätze die Frage der Entlastung oder der Gewinnverteilung irgendwie beeinflusst hätten. Die von der Klägerin vorgebrachten Bemängelungen hätten jedoch einmal für die Frage der Entlastung gar keine Bedeutung gehabt, zum anderen wäre auch der Beschluss, von einer Dividendenverteilung abzusehen, selbst bei einer

Abänderung

Abänderung der Bilanz im Sinne der klägerischen Beanstandungen gefasst worden, da er sich als absolut notwendige Massnahme zur Sicherung des Unternehmens dargestellt habe.

Auch die von der Klägerin gerügten Formmängel in der Anwesenheitsliste könnten die Gültigkeit sämtlicher in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nicht in Frage stellen, da diese Mängel auf das Ergebnis der Beschlussfassung nicht den geringsten Einfluss gehabt hätten.

Ihren Antrag auf Anordnung von Sicherheitsleistung begründet die Beklagte damit, dass ihr durch den Prozess ungeheure Nachteile drohten, da dieser erneut der Presse und dem Publikum Veranlassung gebe, den Macher-Skandal, der schon zu einer Verurteilung des Macher zu einer Gefängnisstrafe geführt hatte, wieder aufzurollen, und das durch neue Misstimmungen gegen sie in ihren Kundenkreis zu tragen.

Die Klägerin hat demgegenüber beantragt :

den Antrag der Beklagten auf Anordnung der Sicherheitsleistung zurückzuweisen, eventuell, ihr die Sicherheitsleistung in Aktien der Beklagten zu gestatten.

Wegen des weiteren Parteivorgehens wird verwiesen auf den vorgetragenen Inhalt der Klage, der Schriftsätze der Klägerin vom 15. Mai, 15. Mai, 30. Mai, 5. Juni, 27. Juni und der Beklagten vom 30. April, 31. Mai und 8. Juni 1934, auf das von der Klägerin in erster Ausfertigung überreichte notarielle Verhandlungsprotokoll nebst Anlagen vom 28. Februar 1934 (Nr. 14 des Not. Reg. von 1934 des Notars Dr. Georg Eschstruth in Berlin W 35, Tiergartenstr. 2 b), die von der Beklagten überreichte stenographische Niederschrift dieser Verhandlung, die Bilanzen vom 30. Juni

15,229 ; Brodmann § 264 A 1 ; stand uac. ... das
RG. erst kürzlich wieder in einem Urteil vom 16.II.1934
(II 249/33 ; RGZ.148,401) ausgesprochen hat, schreibt §
264 Abs 1 HGB. bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser
Vorschrift zwingend die Vertagung der Verhandlung über
die Genehmigung der Bilanz vor. Was die Beklagte in vorlie-
genden Falle dagegen ausführt ist nicht geeignet, ihren
Standpunkt zu stützen.

Um das Verhalten der Klägerin als Schikane im Sinne
des § 226 BGB, der an sich auf alle Rechtsgebiete Anwendung
findet, oder sittenwidrig erscheinen zu lassen, muss es der-
art sein, dass es die Schädigung eines anderen verfolgt.
Mag man dabei den strengen Wortlaut des § 226 zugrunde-
legen, wonach nur diese Absicht vorhanden sein muss, oder
mag man im Sinne einer geläuterten Rechtsauffassung sagen:
Es genügt zur Annahme der Schikane, dass das Motiv ein
eigenenrichtiges ist, wenn nur der erstrebte Erfolg auf eine
Schädigung anderer, wichtigerer Interessen hinauszieht, so
bleibt doch immer das Erfordernis bestehen: Es muss die
Zufügung eines Schadens durch die Ausübung des formellen
Rechts bezweckt sein. Und das ist hier selbst bei Unter-
stellung einer gemeinschaftsfeindlichen Einstellung der
Klägerin oder des Nacher nicht festzustellen. Welcher
Schaden der Beklagten durch eine Vertagung der General-
versammlung - auf die es hier allein ankommt, - hätte ent-
stehen können, hat die Beklagte selbst auf Befragen nicht
bestimmt anzugeben vermocht, sondern ihren Standpunkt nur
damit zu begründen versucht, dass dadurch in die Kreise
der Aktionäre wie in ihren Kunden- und Verbraucherkreis
eine starke Beunruhigung getragen würde, die ein Abrücken
dieser

dieser Kreise von der Beklagten zur Folge haben könne. Selbst, wenn man dies als richtig unterstellt, so wird diese Begründung nöglich durch die Erwägung ausgeräumt, dass gerade durch die Nichtvertagung in Verbindung mit der nunmehr mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Anfechtungsklage eine auf alle Fälle viel grössere Unruhe der Allgemeinheit verursacht werden musste und inzwischen auch, wie sich gerade aus den dem Gericht von der Beklagten überreichten und ihm sonst bekannt gewordenen Zeitungsartikeln ergibt, verursacht worden ist. Denn nun konnte der Aussenstehende überhaupt erst auf den Gedanken kommen, dass irgend etwas bei der Beklagten nicht ordnungsmässig gehandhabt worden sei, während eine Vertagung der Generalversammlung gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift zu solchen Schlüssen nicht den geringsten Anlass hätte geben können. Dass die Klägerin ferner beabsichtigt haben sollte, wie die Beklagte meint, die Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz sowie über die anderen Punkte der Tagesordnung endgültig zu hintertreiben, entbehrt schon deshalb jeder Wahrscheinlichkeit, weil eine nochmalige Vertagung aus demselben Grunde nur verlangt werden kann, wenn die gewünschte Aufklärung nicht erteilt wird (§ 264 Abs.2).

Bevor nicht feststeht, wie sich die Klägerin in einer zweiten (vertagten) Generalversammlung verhalten hätte, lässt sich aber zu dieser Frage irgend eine Feststellung überhaupt nicht treffen. Dass die Klägerin eigene Interessen verfolgt hat, dass man also nicht sagen kann, ihr Vorgehen habe nur die Schädigung der Beklagten bezweckt, ergibt sich endlich zwingend aus dem eigenen Vortrag der Beklagten über die Vorgeschichte und die Beweggründe der

Klägerin zu ihren Vorgehen in der Generalversammlung.

Entfällt somit der Gesichtspunkt der Schikane, so ist aber auch mit anderen allgemeinen Erwägungen zu keinem abweichenden Ergebnis zu gelangen. Die Beklagte hält das Vorgehen der Klägerin und des Racher und ihre Absichten für unvereinbar mit der neuen Rechtsidee des nationalsozialistischen Staates.

Hierzu ist folgendes zu sagen: Die Regierung des nationalsozialistischen Staates, die bereits eine ausserordentlich grosse Anzahl neuer Gesetzesvorschriften geschaffen hat, hat es bisher unterlassen, die Vorschrift des § 264 HGB. zu beseitigen oder abzuändern. Jedoch aus dieser Tatsache allein auch noch nicht zu schliessen, dass die Beseitigung dieser Vorschrift nicht vielleicht in Erwägung gezogen wird, so spricht doch für den Willen des Gesetzgebers, sie zurzeit jedenfalls noch in Geltung zu lassen, ganz klar der Umstand, dass bereits nach der nationalsozialistischen Revolution eine Anzahl aktienrechtlicher Bestimmungen abgeändert worden ist, ohne dass der § 264 hiervon betroffen worden ist. Es kann somit nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass § 264 als geltendes Recht von der Rechtsprechung zu berücksichtigen ist (vgl. auch die oben erwähnte Entscheidung des RG v. 16. II. 1934). Damit scheidet zunächst alle Erwägungen in der Richtung, dass diese Vorschrift beseitigt werden m ü s s e t, von vornherein aus; auch hat die Regierung immer wieder betont, dass der Richter an das Gesetz gebunden ist, würde doch das Gegenteil nur eine unbailvolle Rechtsunsicherheit zur Folge haben und der Richter sich damit auf das politische Gebiet begeben.

Was nun die von der Beklagten gewünschte Auslegung

des § 264 anbetriift, so wird hierzu ganz allgemein festgestellt werden: Eine Auslegung einer Gesetzesvorschrift in irgend einem Sinne ist nur dann möglich, wenn der Wortlaut des Gesetzes einer Auslegung überhaupt zugänglich ist. Denn nur dann kann ein Zweifel darüber entstehen, was der Gesetzgeber mit der Vorschrift bezweckt hat.

§ 264 sagt nun ganz eindeutig: Wenn der Antrag auf Vertagung in der gehörigen Form gestellt wird, so ist die Verhandlung zu vertagen, ohne dass das Gesetz einen Unterschied hinsichtlich der Gründe des Antragstellers macht. Angesichts dieser klaren Formulierung des Gesetzes ist also für eine Auslegung der Vorschrift in irgend einem Sinne überhaupt kein Raum. Der Gedanke des Gesetzgebers ist in § 264 HGB. ganz klar der, den Aktionär vor einer Überraschung bei seiner Entscheidung über die meist sehr schwierigen Bilanzfragen zu schützen, und dieser Grundgedanke soll eben, sobald der entsprechende Tatbestand gegeben ist, berücksichtigt werden, mag auch im Einzelfall der gewährte Schutz vielleicht überflüssig erscheinen. Nur dann dürfte der Richter hiervon abgehen, wenn ihm wiederum durch das Gesetz dies gestattet wäre, denn es ist nicht Sache des Richters, gegen eine zwingende Gesetzesvorschrift etwas zu billigen, was, mag es auch vielleicht im einzelnen Falle dem Gerechtigkeitsempfinden einer Mehrheit der Volksgenossen entsprechen, verallgemeinert die verhängnisvollsten Folgen nach sich ziehen müsste. Das würde jedoch das Ergebnis einer Beschränkung des Anspruchs aus § 264 sein. Dem nicht so kapitalkräftigen Minderheitsaktionär würde, wenn man derartige Erwägungen, wie sie die Beklagte anstellt, bei der Anwendung

des

des § 264 zuliesse, häufig die Möglichkeit genommen werden, ohne Mitwirkung der Grossaktionäre Einblick in die Geschäftsführung der Gesellschaftsorgane zu gewinnen und die Beseitigung etwaiger Missstände zu betreiben. Das will das Gesetz aber gerade vermeiden. Es will unter allen Umständen die Minderheit, die die formalen Voraussetzungen des § 264 erfüllt, schützen. Von dieser Seite betrachtet, erhält sogar, dass der § 264 gerade Besonders eine Vorschrift im Sinne des nationalsozialistischen Staates ist, denn durch sie wird die Übermacht des Kapitals etwas verringert und auch den kapitalmässig Schwächeren eine Handhabe zur Mitarbeit an der Gemeinschaft gegeben.

Es muss also festgestellt werden, dass die Klägerin gemäss § 264 HGB. berechtigt war, die Vertagung der Verhandlung über die Genehmigung der Bilanz zu verlangen, und dass daher der Vorsitzende durch Nichtbefolgung dieser Verlangens das Gesetz verletzt hat. Der Standpunkt der Beklagten würde dazu führen, diesen Verstoß zu sanktionieren, was, wie gesagt, auch im neuen Staate nicht rechtens sein würde. Da die Klägerin vorschriftsmässig Widerspruch gegen den darauf ergangenen Beschluss zu Protokoll erklärt und die Aufsichtungsklage erhoben hat, hat dieser Verstoß gegen das geltende Recht die Nichtigkeit des gleichwohl über die Genehmigung der ganzen Bilanz gefassten Beschlusses zur Folge hat.

Es bedarf mithin keiner weiteren Untersuchung darüber, ob dieser Beschluss etwa auch wegen Verstoßes auch gegen andere Vorschriften des Handelsgesetzbuches, z.B. §§ 260 b, 261, 39 ff., für nichtig zu erachten ist.

Was nun die sonstigen auf der Generalversammlung der Beklagten vom 28.2.1934 gefassten Beschlüsse anbelangt,

so liegt bei diesen ein selbständiger Anfechtungsgrund
-abgesehen von den noch zu erörternden Formalverstössen
in der Anwesenheitsliste - nicht vor. Denn das Gesetz
verbietet bei Antrag auf Vertagung lediglich die Be-
schlussfassung über die Genehmigung der Bilanz. Es ist
daher auch von dem Grundsatz auszugehen, dass die Wich-
tigkeit eines Generalversammlungsbeschlusses die Gültig-
keit anderer Beschlüsse unberührt lässt und dass diese
an sich auch für das Verhältnis "Genehmigung der Bilanz
- Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats - zu
gelten hat (vgl. RGZ. 49, 141 ; 112, 26). Die selbständige
Beurteilung einzelner Beschlüsse wird aber dort unmög-
lich, wo eine innere Abhängigkeit eines Beschlusses von
einem anderen festzustellen ist. In den weitaus meisten
Fällen wird letzteres bei einem Entlastungsbeschluss zu-
treffen. Denn die Entlastung wird daraufhin erteilt, dass
der Vorstand und der Aufsichtsrat seine Geschäfte, zu
denen vor allem die Aufstellung bzw. Prüfung der Bilanz
gehört, ordnungsmässig geführt haben. Enthält also die
Bemängelung der Bilanz gleichzeitig eine Beanstandung
der Tätigkeit des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die
möglicherweise zu einer anderweitigen Stellungnahme
gegenüber letzterer führen kann, so darf auch die Ent-
lastung nicht erteilt werden (vgl. RGZ. 44, 66 ff.; 112, 70
f.; 24, 57). Unerheblich ist hierbei, ob die Beanstandung
später auch tatsächlich zu einer Abänderung der Bilanz
führt. Denn ebenso, wie der Gesetzgeber dem Beanstandeten
den Vertagungsanspruch nach § 264 HGB. ohne Rücksicht
auf die Stichhaltigkeit seiner Bemängelung eben nur
zwecks gründlicher Klärung der strittigen Punkte subil-
ligt, muss auch die Entlastung hinausgeschoben werden,

wenn die beanstandeten Punkte wesentlich für deren Beurteilung sind. Auf die Frage, ob die Bilanz in Ordnung ist oder nicht, kommt es daher nicht an, sondern nur auf die Frage, ob mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sie nicht in der vorgelagerten Form genehmigt werden wird. Sind aber wie die Klägerin behauptet hat, in der Bilanz Beträge, die in die Hunderttausende gehen, nicht oder falsch in Ansatz gebracht worden, so kann das zur Folge haben, dass die Generalversammlung hinsichtlich der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat das nächste Mal anderer Ansicht ist wie bisher. Die Entlastung konnte daher nicht wirksam erteilt werden, solange kein gültiger Beschluss über die Genehmigung der Bilanz vorliegt. Die Entlastungsbeschlüsse sind daher ebenfalls nichtig.

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Beschlusses über die Verteilung des Reingewinns. Im Falle des Bestehens bedeutend höherer Aktiven, als in der Bilanz festgestellt worden ist, ist es mindestens möglich, dass die neue Generalversammlung eine andere Verteilung des Reingewinns - ob mit, ob ohne Ausschüttung einer Dividende kann dahingestellt bleiben, - beschliesst. Es musste daher auch der Beschluss zum Punkt 3 der Tagesordnung zurückgestellt werden. Auch er ist daher nichtig.

Nicht im Zusammenhang mit der Bilanz steht dagegen der Beschluss über die Verweigerung der Entlastung für das frühere Vorstandsmitglied Macher. Turite auf Grund des Vertagungsantrages zum Punkt 1 der Tagesordnung die Entlastung der Verwaltungsorgane noch nicht erteilt werden, so stand doch andererseits nichts im Wege, dass dem früheren Generaldirektor Macher der Beklagten die Entlastung in der strittigen Versammlung verweigert wurde,

zumal

zumal dem Gericht aus den Vorprozessen Nacher gegen die Beklagte (402 P 3/94 und 14/94) bekannt ist, dass der Verweigerung der Entlastung an Nacher ganz andere Umstände zugrunde liegen, die mit den erhobenen Bilanzbeanstandungen in keinem Zusammenhange stehen. Mithin wird der Beschluss zu Punkt 2 e der Tagesordnung von der Wichtigkeit des Bilanzgenehmigungsbeschlusses nicht betroffen.

Man sind allerdings, wie von der Beklagten nicht bestritten wird, in dem bei der Generalversammlung vorliegenden Verzeichnis der anwesenden und vertretenen Aktionäre verschiedene Unrichtigkeiten enthalten, durch die an sich gegen die Vorschrift des § 258 HGB. verstossen worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. 65, 242 ; 90, 208 ; 103, 7 ; 110, 197) ist jedoch die Verletzung einer derartigen Formvorschrift dann unbeschädlich, wenn der Formverstoss auf die Beschlussfassung in keiner Weise einen Einfluss ausgeübt hat. Dies ist hier der Fall : Das Ergebnis bei dem Beschlusse zu 2 e hätte sich in erster Linie nur ändern können, wenn von den nicht ordnungsgemäss verzeichneten Aktionären der eine oder der andere mit einer grossen Anzahl Stimmen, weder selbst erschienen noch vertreten gewesen wäre. Letzteres behauptet die Klägerin nur bei dem Aktionär Künstler (Nr. 61 der Anwesenheitsliste). Künstler ist aber nur mit 600,- RM Aktien = 6 Stimmen eingeführt, die an dem Ergebnis der Abstimmung über den Antrag zu 2 e (57254 zu 44456 Stimmen) nichts hätten ändern können. Dafür ferner, dass für einen Vertreter eines erschienenen Aktionärs etwa bei dem Beschluss zu 2 e ein Ausschluss des Stimmrechts gemäss § 252 Abs. 3 HGB. gegeben gewesen sein sollte, fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Der Beschluss zu 2 e ist daher

wirksam

wirksam.

Bei dieser Eindeutigkeit der Sachlage kann, wie gesagt, ein Eingehen auf das Verlangen der Beklagten, die Klägerin solle Sicherheit leisten, nicht in Betracht.

Es war daher, wie gesehen, zu erkennen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 bzw. 710 ZPO. Bei der Kostenentscheidung ist folgendes erwogen worden. Das Gericht hat den Streitwert des Klageanspruchs durch besonderen Beschluss auf 4 Millionen Reichsmark festgesetzt. Massgebend war dafür einmal der Kurzwert der Aktien der Beklagten, die die Klägerin besitzt, der unstrittig rund 2,8 Millionen RM. beträgt und nach der Rechtsprechung (vgl. Staub, § 272 Ann. 1b) als Mindestbetrag zu Grunde zu legen ist. Dazu kommt als besonderer Streitwert der, der dem Beschlusse zu Grunde liegt, dass die Entlastung an Nacher verweigert wurde, beträgt wie sich aus den Darlegungen der Parteien und den Vorprozessen ergibt, rund 1,2 Millionen RM. Unter Berücksichtigung dieser beiden Ziffern sind die Kosten verteilt worden. Die Sicherheit zwecks vorläufiger Vollstreckbarkeit konnte, da es sich um ein Gestaltungsurteil handelt, nur nach der Höhe der nach Kostenausgleichung noch für die Klägerin als erstattungsfähig verbleibenden Kosten bemessen werden.



gez. Kersting

Forstrenter

Dr. Glauer

A u s g e f e r t i g t

Berlin, den 18. Juli 1934

W. H. H. H. Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.